

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Keidelheim vom 17.01.2024

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Keidelheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Keidelheim gelegenen, nachfolgend aufgeführten öffentlichen Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Keidelheim stehen und, die für die Benutzung Dritter zur Verfügung stehen:
 - a) Gemeindehaus
 - b) Kulturscheune inkl. Toilettenanlage im Gemeindehaus
 - c) Grillhütte
 - d) Toilettenanlage Spielplatz

- (2) Eine öffentliche Einrichtung ist eine durch Widmung geschaffene und unterhaltene Einrichtung der Ortsgemeinde, die der Erfüllung des Auftrages nach § 1 Abs. 1 S. 2 GemO dient. Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Nutzer und der Ortsgemeinde Keidelheim ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Nutzungsrecht

- (1) Die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung dienen der Benutzung für private und gewerbliche Nutzer, deren Nutzungsanfragen vom Ortsbürgermeister oder dem Gemeinderat positiv beschieden wurden.

- (2) Das Recht auf Nutzung der Kulturscheune besteht ausschließlich für gewerbliche und öffentliche Veranstaltungen. Private Feiern (Familienfeiern) sind nicht zulässig.

§ 3

Benutzungszeiten und Einschränkungen der Benutzung

- (1) Die Terminvergabe für die Nutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung obliegt dem Ortsbürgermeister oder den Beauftragten.
- (2) Die Reservierungsanfragen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Werden mehrere Anträge auf Nutzung der gleichen öffentlichen Einrichtung für denselben Tag gestellt, wird grundsätzlich der zeitlich früher eingegangene Antrag berücksichtigt. Einwohner der Ortsgemeinde Keidelheim haben Vorrang.
- (3) Die Ortsgemeinde Keidelheim hat das Recht, die genannten Einrichtungen (§ 1 Abs. 1) vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise zu schließen.
- (4) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf oder der Nutzer hat bei der Antragstellung wissentlich falsche Angaben über die/den Nutzungsart/-zweck gemacht, kann die Benutzungserlaubnis (siehe § 4 Abs. 1) widerrufen werden; hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Keidelheim im Benehmen mit den Beigeordneten.
- (5) Nutzer, die mit Entgeltzahlungen aus früheren Vermietungen in Verzug sind, die wiederholt die Einrichtungen, Anlagen, Geräte oder Einrichtungsgegenstände unsachgemäß benutzen, beschädigen oder in sonstiger Weise gegen die Verhaltensregeln dieser Satzung verstoßen, können von der zukünftigen Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 4

Reservierungsvoraussetzungen

- (1) Der Antrag auf Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Keidelheim ist formlos beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Keidelheim zu stellen.
- (2) Es dürfen keine Ablehnungsgründe für die Nutzung der jeweiligen Einrichtung durch den Nutzer bestehen. Ablehnungsgründe sind grundsätzlich gegeben, wenn die Art der Nutzung dem Zweck der Einrichtung entgegen steht, die Aufnahmekapazität der Einrichtung nicht mit der angegebenen Personenzahl vereinbar ist, durch die Nutzer bzw. die Art der Nutzung Zerstörung oder wesentliche Beschädigung droht, für den Nutzer in der Vergangenheit bereits durch die Ortsgemeinde Keidelheim ein Benutzungsverbot ausgesprochen wurde oder die Öffnungszeiten der Einrichtung der Nutzung entgegen stehen.
- (3) Der Nutzer muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens volljährig sein.

§ 5

Absage der Benutzung

Eine Absage der Benutzung durch den Nutzer ist unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Ortsgemeinde Keidelheim anzuzeigen.

§ 6

Gesetzliche Vorschriften

- (1) Zum Schutze der Anwohner vor eventuellen Lärmbelästigungen sind die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) zu beachten und zwar insbesondere die §§ 4, 6 und 13. Von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Insbesondere ist die Musikkautstärke so zu reduzieren, dass keine Ruhestörung eintritt.
- (2) Aufgrund des am 15.02.2008 in Kraft getretenen Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (NRSRG) besteht in allen öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Gebietskörperschaften ein Rauchverbot. Allen Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, ist das Rauchen untersagt. Die Umsetzung und Einhaltung dieser Bestimmung überträgt die Ortsgemeinde Keidelheim an den jeweiligen Nutzer.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz sind zu beachten und einzuhalten.
- (4) Das Abbrennen eines Feuerwerks ist auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung nur gestattet, wenn eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde nach der Sprengstoffverordnung vorliegt.
- (5) Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist laut Gefahrenabwehrverordnung-Himmelslaternen vom 31.08.2009 in Rheinland-Pfalz verboten.
- (6) Zudem sind sonstige gesetzliche Vorschriften, die sich u.a. auf Grund der Nutzung ergeben, z.B. Hygienevorschriften oder Pandemievorgaben, vom Nutzer eigenverantwortlich zu eruiieren und entsprechend zu beachten.
- (7) Der Nutzer ist für alle Störungen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), die Einhaltung und Beachtung des Rauchverbotes, des Jugendschutzes und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, für das widerrechtliche Abbrennen eines Feuerwerks ohne Genehmigung und das widerrechtliche Steigenlassen von Himmelslaternen verantwortlich.

II. Nutzungsrecht

§ 7

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Dem Nutzer werden ausschließlich die beantragten Einrichtungen, Anlagen Geräte und Einrichtungsgegenstände für den angegebenen Nutzungszeitraum und die/den Nutzungsart/-zweck zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden dem Nutzer in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden, überlassen. Der Nutzer hat vor der Benutzung die Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind der Ortsgemeinde Keidelheim unmittelbar nach der Schlüsselübergabe anzuzeigen.

- (3) Der Nutzer hat alle Regelungen aus dieser Satzung und der Gebührensatzung als für sich bindend zu betrachten und zu befolgen.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden dem Nutzer nach der Nutzung entsprechend den Regelungen aus der Gebührensatzung in Rechnung gestellt.

§ 8 Schlüsselübergabe

- (1) Die Schlüsselübergabe erfolgt in Abstimmung mit dem Nutzer vor dem Nutzungstag.
- (2) Die Rückgabe des Schlüssels hat grundsätzlich am Tag nach der Nutzung zu erfolgen.

§ 9 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung und der ordnungsgemäßen Benutzung der Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände. Nimmt er selbst nicht teil, hat er die verantwortliche Person entsprechend zu benennen.
- (2) Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf während der Nutzung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuerschutzrechtlichen und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Nutzer erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Nutzung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Nutzer diese einzuholen und der Ortsgemeinde Keidelheim auf Verlangen rechtzeitig vor dem Nutzungsbeginn nachzuweisen.
- (3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schrauben oder Nägel in Wände oder sonstige fest mit dem Gebäude verbundenen Bestandteile einzudrehen oder einzuschlagen.
- (4) Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Nutzers. Auf Verlangen der Ortsgemeinde Keidelheim hat der Nutzer den Nachweis der Entrichtung der GEMA—Gebühren zu erbringen.
- (5) Für alle Einnahmen aus der Nutzung (Karten-, Programmverkauf o.ä.) ist die gegebenenfalls anfallende Mehrwertsteuer vom Nutzer zu entrichten. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Benutzungen obliegt dem Nutzer. Der Anmeldenachweis ist vom zahlungspflichtigen Nutzer auf Verlangen der Ortsgemeinde Keidelheim vor Beginn der Nutzung vorzulegen.

- (6) Der Nutzer hat alle Abfälle, die im Zuge der Benutzung angefallen sind, selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (7) Tiere sind nur im Außenbereich gestattet (ausgenommen sind Blinden- oder andere Assistenzhunde).
- (8) Die Rettungswege sind dauerhaft freizuhalten. Der Brandschutz muss jederzeit gewährleistet sein.
- (9) Nach Beendigung der Nutzung sind die Räumlichkeiten sowie die in Anspruch genommenen Geräte und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer zu reinigen. Auf Wunsch des Nutzers kann eine Reinigung durch die Ortsgemeinde Keidelheim erfolgen. Die Kosten für die Reinigung werden nach der jeweils gültigen Gebührensatzung berechnet. Das Außengelände ist, soweit Verunreinigungen auf die Nutzung zurückzuführen sind, ebenfalls vom Nutzer zu reinigen bzw. ist der Unrat zu entfernen.
- (10) Eingetretene Beschädigungen und Verluste von Geräten oder Einrichtungsgegenständen oder Beschädigungen am Gebäude, den Einrichtungen und Anlagen selbst sind vom Nutzer sofort – spätestens bei Schlüsselerückgabe – der Ortsgemeinde Keidelheim anzuzeigen.
- (11) Nach Beendigung der Nutzung hat der Nutzer die Pflicht, alle Leuchten und Geräte auszuschalten, zu prüfen, ob alle Wasserzapfstellen geschlossen und alle Heizkörper heruntergedreht sind, die Fenster zu schließen und die Eingangstür und alle anderen Ausgänge ordnungsgemäß zu verschließen.
- (12) Feuer darf nur innerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen unterhalten werden. Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der Nutzung keine Brandgefahr mehr von der Glut ausgeht. Der/Die Grillplatz/Grillstelle ist nach Beendigung der Nutzung zu säubern.

III. Schlussvorschriften

§ 10 Haftung

- (1) Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde Keidelheim von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Gäste, Teilnehmer oder Zuschauer und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenständen sowie der Zugänge und Zuwegungen zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Ortsgemeinde Keidelheim übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl.

- (2) Der Nutzer hat sich bei Reservierung über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern. Zudem kann die Ortsgemeinde den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (3) Die Haftung der Ortsgemeinde Keidelheim als Grundstückseigentümer für den sicheren baulichen Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Nutzer haftet gegenüber der Ortsgemeinde Keidelheim für alle Schäden und Verluste – auch solchen, die von Dritten verursacht wurden –, die der Ortsgemeinde Keidelheim an den überlassenen Einrichtungen – auch am Gebäude –, den Anlagen, den Zuwegungen, den Geräten und Einrichtungsgegenständen durch die Benutzung entstehen.
- (5) Eine Weitervermietung an Dritte ist ausdrücklich untersagt.
- (6) Die Ortsgemeinde Keidelheim haftet nicht bei etwaigen Einnahmeausfällen, aufgrund von widerrufenen Benutzungserlaubnissen nach § 3 Abs. 4, Die erforderlichen Maßnahmen nach § 3 Abs. 3 bis 5 lösen zudem keine Entschädigungsverpflichtung aus.

§ 11

Ausübung des Hausrechts

- (1) Die Ortsgemeinde Keidelheim, vertreten durch den Ortsbürgermeister, übt das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann durch den Ortsbürgermeister an die Beauftragten der jeweiligen Einrichtung übertragen werden.
- (2) Den Anordnungen des Ortsbürgermeisters oder dessen Beauftragten (u.a. Hausmeister) ist Folge zu leisten.
- (3) Der Ortsbürgermeister sowie dessen Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die vermieteten Räumlichkeiten zu betreten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Lärmbelästigung nach den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes ausübt,
 - b) Feuerwerke ohne Genehmigung abbrennt,
 - c) Himmelslaternen steigen lässt,
 - d) Innerhalb der Räumlichkeiten raucht,
 - e) Die Vorschriften des Jugendschutzes missachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 13
Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände der Ortsgemeinde Keidelheim sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Keidelheim, 17.01.2024

gez. Karsten Krämer

Ortsbürgermeister